



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
der beruflichen Schulen im Lande Hessen

Geschäftszeichen 234.000.015 - 00037

Bearbeiter  
Durchwahl

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

über

Datum 3. Februar 2021

die Staatlichen Schulämter

**- Versand ausschließlich per Mail -**

## **Durchführung von Betriebspraktika in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen im Schuljahr 2020/2021**

**Aktualisierte Regelungen des Erlasses vom 13. November 2020 und der Mail vom 15. Dezember 2020**

**hier: Durchführung von Betriebspraktika im weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit den Beschlüssen der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und der Bundeskanzlerin zu zusätzlichen, umfassenden Maßnahmen in der Corona-Pandemie sehen sich auch die Schulen in Hessen einer neuen Situation ausgesetzt. Diesbezüglich erreichten uns auch vermehrt Anfragen zur Durchführung der schulischen Betriebspraktika im weiteren Verlauf des Schuljahres 2020/2021. Vor diesem Hintergrund übersenden wir Ihnen die folgenden Informationen.

Mit diesem Erlass werden die Regelungen zur „Durchführung von Betriebspraktika in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen im Schuljahr 2020/2021“, Erlass vom 13. November 2020 sowie die Regelungen „Praktika in den beruflichen Schulen bis zum Ende der Weihnachtsferien“, Mail vom 15. Dezember 2020, aufgegriffen und wie folgt aktualisiert:

Die Betriebspraktika bleiben auf Basis des Erlasses „Aktuelle Informationen zum Schul- und Unterrichtsbetrieb vom 21. Januar 2021“ bis zum Beginn der Osterferien (1. April 2021) ausgesetzt.

In Analogie zu den Regelungen für Auslandspraktika unter Bezug auf § 22 Abs. 3 der Verordnung für Berufliche Orientierung (VOBO) soll von den Besuchen am Praktikumsort durch beauftragte Lehrkräfte abgesehen werden und pandemiebedingt eine andere Form der Kontaktaufnahme möglich gemacht werden. Zur Sicherstellung einer Betreuung durch die Schule bietet sich an, in diesem Fall den Kontakt zwischen Lehrkraft, Schülerin bzw. Schüler und Betrieb über Telefonate oder elektronisch unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen herzustellen. Durch den Wegfall der Praktikumsbesuche und die verringerte Zahl der Schülerinnen und Schüler, welche ein Betriebspraktikum absolvieren, eröffnen sich personelle und zeitliche Ressourcen für den weiteren schulischen Betrieb, so auch für die Umsetzung der Alternativangebote zu den betrieblichen Praktika.

## **1 Berufsvorbereitende und berufsqualifizierende Bildungsgänge**

### **1.1 Berufsvorbereitung**

- **Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung**
- **zweijährige Berufsfachschule**
- **Berufsfachschule zum Übergang in Ausbildung**
- **Lerngruppen mit erhöhtem Praxisbezug (Praxis und Schule – PuSch B)**

Die Betriebspraktika in den hier aufgeführten Bildungsgängen bleiben entsprechend des oben angeführten Erlasses vom 21. Januar 2021 ausgesetzt. Begründete Einzelfallentscheidungen anderer Art sind bei Zustimmung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung) unter Einhaltung der geltenden Hygienepläne möglich.

Wenn aufgrund der ergriffenen Maßnahmen eine Besserung der pandemischen Lage eintritt und Praktika ab dem Beginn der Osterferien wieder zugelassen werden, soll es den Schülerinnen und Schülern danach grundsätzlich weiterhin durch die Schulen ermöglicht werden, ein Betriebspraktikum unter Einhaltung der Hygienevorschriften zu absolvieren, sofern dies von ihnen gewünscht wird und die Betriebe dies zulassen.

Allerdings ist darauf zu achten, dass der Erwerb des Abschlusses aktuell das zentrale Anliegen in den aufgeführten Bildungsgängen ist. Somit sind mögliche Betriebspraktika

ggf. so zu planen, dass sie zeitlich nicht mit der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsdurchführung kollidieren.

Im Hinblick auf die weiterhin als wichtig angesehene Funktion der Praktika auch für die berufliche Integration der Schülerinnen und Schüler kann durch die Schule geprüft werden, Praktika ggf. auch nach den Prüfungsterminen im Übergang zu den Sommerferien zu terminieren. Den Schulen werden hierbei eine größtmögliche Flexibilität und ein entsprechender Gestaltungsspielraum ermöglicht. Auch freiwillige Praktika in den Sommerferien sind möglich; Schülerinnen und Schüler sollten ggf. dabei unterstützt werden, auch diesen Weg zu gehen.

Die Schulen sind hierbei weiterhin gehalten, Alternativangebote zur beruflichen Orientierung im Umfang von mindestens fünf Angeboten à mindestens zwei Stunden je zwei Wochen Praktikum zu ermöglichen, um den Schülerinnen und Schülern auf diesem Weg zumindest eine grundlegende Praxisorientierung anzubieten.

Können im Schuljahr 2020/2021 keine Praktika durchgeführt werden, ersetzen die schulischen Alternativangebote vollständig die Praxis.

## **1.2 a) Zweijährige höhere Berufsfachschule; mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss**

### **b) Zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten**

## **a) Zweijährige höhere Berufsfachschule; mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss**

Die zweijährige höhere Berufsfachschule und die mehrjährige Berufsfachschule mit Berufsabschluss bieten Schülerinnen und Schülern Alternativen zum dualen Ausbildungssystem. Durch die vollschulische Ausbildung mit verbindlich festgelegten Praktika und nach der Abschlussprüfung ist ein direkter Einstieg in das Berufsleben möglich. Da diese Bildungsgänge zu einem beruflichen Abschluss führen, kann auf betriebspraktische Inhalte nicht vollständig verzichtet werden.

Die Betriebspraktika der zweijährigen höheren Berufsfachschule und der mehrjährigen Berufsfachschule mit Berufsabschluss im Umfang von jeweils 160 Stunden (oder vier Wochen) werden demnach im Schuljahr 2020/2021 vollumfänglich durchgeführt (oder nachgeholt, soweit es ursprünglich ganz oder anteilig für das Schuljahr 2019/2020 eingeplant war). In Ausnahmefällen kann in der zweijährigen höheren Berufsfachschule in

Fachrichtungen, in denen es pandemiebedingt nicht möglich ist, einen einschlägigen Praktikumsplatz zu finden, auch ein Praktikum in einer anderen Fachrichtung durchgeführt werden.

Für Schülerinnen und Schüler im letzten Ausbildungsjahr, die aus pandemiebedingten Gründen ein Praktikum nicht antreten können, unterbrechen oder vorzeitig beenden müssen, soll die Schule berufliche Arbeitsaufträge bereitstellen, die zum Teil auch in Präsenzbausteinen ergänzt oder angeleitet werden können. Diese beruflichen Arbeitsaufträge sollen im zeitlichen Umfang dem vorgesehenen Praktikum entsprechen. Die Schritte bei der Durchführung, die Ergebnisse und der Selbstständigkeitsgrad bei der Erfüllung der beruflichen Arbeitsaufträge werden von den Schulen dokumentiert und sind Grundlage für die Bestätigung der Absolvierung eines dem Praktikum gleichwertigen Angebots.

Das Praktikum kann auf Wunsch ganz oder teilweise in den Schulferien durchgeführt werden.

## **b) Zweijährige höhere Berufsfachschule für Sozialassistenten**

Die berufspraktische Ausbildung bleibt entsprechend des oben angeführten Erlasses ausgesetzt.

Begründete Ausnahmen sind insbesondere für die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr zulässig. Eine Fortführung sollte im Hinblick auf das Ausbildungsziel insbesondere dann unterstützt werden, wenn entsprechend der gültigen Erlasslage alle Beteiligten zustimmen (Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Betrieb, Schulleitung) und die Einrichtung einen adäquaten Hygieneplan vorweisen kann.

### **Erstes Ausbildungsjahr:**

Entfallene Praktikumszeiten aus dem ersten Ausbildungsjahr (Schuljahr 2019/2020) sind nicht nachzuholen. Gleiches gilt für entfallene Praktikumszeiten aus dem ersten Ausbildungsjahr (Schuljahr 2020/2021), die in diesem Schuljahr nicht mehr durchgeführt bzw. nachgeholt werden können.

Wenn Praktika durchgeführt werden, können diese ggf. auch ausschließlich in sozialpädagogischen (oder alternativ in sozialpflegerischen) Einrichtungen stattfinden; hierbei sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Ausbildungsschwerpunkte fokussiert werden.

## **Zweites Ausbildungsjahr:**

Da auch die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr im Schuljahr 2020/2021 nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann, gelten hierfür folgende Vorgaben:

1. Die durch das Fernbleiben von der berufspraktischen Ausbildung (in den Zeiträumen von den Sommerferien 2020 bis zu den Herbstferien 2020 sowie vom 16. Dezember 2020 bis zum Beginn der Osterferien am 1. April 2021) entstandenen Fehlzeiten sowie ggf. weitere Fehlzeiten, die durch Vorgaben zur Beendigung bzw. Aussetzung von Praktika seitens des Hessischen Kultusministeriums entstehen, sind nicht nachzuholen.
2. Über den 1. April 2021 bzw. über die Vorgaben zu einer Aussetzung hinaus noch entstehende Fehlzeiten können individuell in Abstimmung mit der Schule in der unterrichtsfreien Zeit des 2. Schulhalbjahres des Schuljahres 2020/2021 nachgearbeitet werden. Dies schließt ausdrücklich auch die Zeit der Sommerferien 2021 ein.

Die Praktika in beiden Ausbildungsjahren können für Schülerinnen und Schüler, die aus pandemiebedingten Gründen ein Praktikum nicht antreten können, unterbrechen oder vorzeitig beenden müssen, auch ganz oder teilweise durch berufspraktische Arbeitsaufgaben ersetzt werden, die zum Teil auch in Präsenzbausteinen ergänzt oder angeleitet werden können. Die Schritte bei der Durchführung, die Ergebnisse und der Selbstständigkeitsgrad bei der Erfüllung der berufspraktischen Arbeitsaufgaben werden von den Schulen dokumentiert. Berufspraktische Ausbildung und Arbeitsaufgaben sind einerseits gleichermaßen Grundlagen des Nachweises über das ordnungsgemäß absolvierte Praktikum und für die Versetzung in das zweite Ausbildungsjahr und andererseits des Nachweises, dass die berufspraktische Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr mit Erfolg abgeleistet wurde und eine Prüfungszulassung ausgesprochen werden kann.

Mögliche Praktika sowie Alternativangebote sind ggf. so zu planen, dass sie zeitlich nicht mit der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsdurchführung kollidieren; dieser ist im Zweifelsfall der Vorrang einzuräumen.

### **1.3 Fachschule für Sozialwesen**

Die fachpraktische Ausbildung im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt der Fachschule bleibt entsprechend des oben angeführten Erlasses ausgesetzt. Begründete Ausnahmen sind zulässig, sollten sich aber im ersten und zweiten Ausbildungsabschnitt auf

Einzelfälle beziehen. Die fachpraktische Ausbildung sollte in erster Priorität auf den Zeitraum nach den Osterferien verschoben werden. Die Aussetzung der fachpraktischen Ausbildung trifft NICHT auf das Berufspraktikum (dritter Ausbildungsabschnitt) und NICHT auf die Fachpraxis in PivA zu.

**Praktika zur Aufnahme in die Fachschule für Sozialwesen auf dem Weg der Feststellungsprüfung:**

Für die Aufnahme zum Schuljahr 2021/2022 wird auf die Aufnahmebedingung einer mindestens dreimonatigen einschlägigen Vollzeitberufstätigkeit oder eines entsprechenden Vollzeitpraktikums verzichtet, wenn aufgrund der Corona-Virus-Pandemie keine einschlägigen Praktikumsplätze verfügbar waren. Dies ist durch Vorlage von mindestens drei schriftlichen Absagen aus mindestens zwei Arbeitsfeldern der Schule gegenüber nachzuweisen.

**Erster und zweiter Ausbildungsabschnitt:** Entfallene fachpraktische Ausbildungszeiten aus dem ersten Ausbildungsabschnitt (Schuljahr 2019/2020) sind nicht nachzuholen. Gleiches gilt für entfallene Zeiten aus dem ersten Ausbildungsabschnitt (Schuljahr 2020/2021) sowie aus dem zweiten Ausbildungsabschnitt (Schuljahr 2020/2021), die in diesem Schuljahr nicht mehr durchgeführt bzw. nachgeholt werden können.

Soweit die fachpraktische Ausbildung durchgeführt werden kann, kann sie ggf. in zwei Einrichtungen einer Fachrichtung stattfinden, in denen unterschiedliche Ausbildungsschwerpunkte fokussiert werden können. Dies können auch Einrichtungen sein, die sich hinsichtlich der Konzeption und der Zielgruppe nicht unterscheiden. Entfallene oder zukünftig noch entfallende Praktikumszeiten können ggf. auch individuell in Abstimmung mit der Schule in der unterrichtsfreien Zeit des Schuljahres 2020/2021 nachgearbeitet werden. Dies schließt ausdrücklich auch die Zeit der Sommerferien 2021 ein.

Wenn Studierende aus pandemiebedingten Gründen, hierzu gehört auch das Aussetzen der Praktika durch Weisung des Hessischen Kultusministeriums, ein Praktikum nicht antreten können, unterbrechen oder vorzeitig beenden müssen, kann die fachpraktische Ausbildung auch ganz oder teilweise durch berufspraktische Arbeitsaufgaben ersetzt werden, die zum Teil auch in Präsenzbausteinen ergänzt oder angeleitet werden können. Die Schritte bei der Durchführung, die Ergebnisse und der Selbstständigkeitsgrad bei der Erfüllung der berufspraktischen Arbeitsaufgaben werden von den Schulen dokumentiert;

fachpraktische Ausbildung und berufspraktische Arbeitsaufgaben sind gleichermaßen Grundlagen für die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt und zur Anerkennung der fachpraktischen Ausbildung.

Mögliche Praktika sowie Alternativangebote sind ggf. so zu planen, dass sie zeitlich nicht mit der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsdurchführung kollidieren; dieser ist im Zweifelsfall der Vorrang einzuräumen.

### **Dritter Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum):**

Das Berufspraktikum wird vollumfänglich durchgeführt, es fällt nicht unter die Regelungen zur Aussetzung von Praktika. Bei Ausfallzeiten, die aufgrund z. B. der Schließung von Einrichtungen in der Folge der Corona-Virus-Pandemie oder durch Quarantänemaßnahmen verursacht wurden, verlängert sich das Berufspraktikum nicht; eine Anrechnung auf die „20 Arbeitstage-Regelung“ erfolgt nicht.

Kann das Berufspraktikum aus Gründen, die durch die Corona-Virus-Pandemie verursacht wurden, nicht innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden, ist auf Basis formloser Nachweise über eine weitergehende Verlängerungsmöglichkeit zu entscheiden.

## **2 Erwerb der Fachhochschulreife**

Die Fachhochschulreife ist ein studienqualifizierender Abschluss, der auf besondere Weise allgemeine und berufliche Bildung verbindet. Das Wesentliche und Spezifische der Fachhochschulreife ist, dass neben dem Kompetenzerwerb zur Erlangung einer Studienqualifizierung durch fachpraktische und fachtheoretische Bildung mit einhergehender Vertiefung der Allgemeinbildung die „Beruflichkeit“ eine herausragende Stellung einnimmt. Daher sollte es unser aller Ziel sein, dass die Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule so viel Praktikumszeit wie möglich und wie es die pandemische Situation unter Einhaltung der erforderlichen Hygienevorschriften zulässt, in den Betrieben wahrnehmen können.

## **2.1 Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachoberschule Organisationsform A**

### **Gelenktes Praktikum im Schuljahr 2020/2021**

Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist im ersten Ausbildungsabschnitt der Organisationsform A ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum nachzuweisen. Die Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt ohne ein erfolgreich abgeschlossenes gelenktes Praktikum ist nicht möglich.

Da das gelenkte Praktikum im Schuljahr 2020/2021 nicht vollumfänglich durchgeführt werden kann, gelten folgende Vorgaben:

1. Die nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen (VOFOS) vorgegebenen 800 Zeitstunden werden für das Schuljahr 2020/2021 reduziert auf 600 Zeitstunden.
2. Die aufgrund der Regelungen in der Mail vom 15. Dezember 2020 sowie der Schreiben vom 6. Januar 2021 und 21. Januar 2021 entstandenen Fehlzeiten durch das Fernbleiben vom Praktikum in der Zeit vom 16. Dezember 2020 bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Schülerinnen und Schüler wieder in den Präsenzunterricht gehen (dies kann auch im Wechselmodell sein), sind nicht nachzuholen.
3. Urlaubstage, die seitens der Praktikantin oder des Praktikanten in dieser Zeit hätten genommen werden sollen, sind als genommene Urlaubstage zu berücksichtigen.
4. Über den in Punkt 2 genannten Zeitpunkt hinaus noch entstehende Fehlzeiten können individuell in Abstimmung mit der Schule in der unterrichtsfreien Zeit des 2. Schulhalbjahres des Schuljahres 2020/2021 nachgearbeitet werden. Dies schließt ausdrücklich auch die Zeit der Sommerferien 2021 ein. In diesem Fall kann die Zulassung zum zweiten Ausbildungsabschnitt nach § 12 VOFOS bis zum ersten Unterrichtstag des Schuljahres 2021/2022 (30. August 2021) ausgesetzt werden.
5. Für Schülerinnen und Schüler, die trotz oben beschriebener Möglichkeit des Nachholens fehlender Praktikumszeiten das gelenkte Praktikum im reduzierten Umfang von 600 Zeitstunden nicht durchführen können, kann das Praktikum ganz oder teilweise durch die Bearbeitung von seitens der Schule gestellter beruflicher Arbeitsaufträge erfolgen, die zum Teil auch in Präsenzbausteinen ergänzt oder angeleitet werden können. Die Schritte bei der Durchführung, die Ergebnisse und der Selbstständigkeitsgrad bei der Erfüllung der beruflichen Arbeitsaufgaben werden von den Schulen dokumentiert.



6. Mögliche Praktika sowie Alternativangebote sind so zu planen, dass sie zeitlich nicht mit der Prüfungsvorbereitung und der Prüfungsdurchführung kollidieren; dieser ist im Zweifelsfall der Vorrang einzuräumen.
7. Das gelenkte Praktikum sowie die beruflichen Arbeitsaufträge sind gleichermaßen Grundlagen des Nachweises, dass das gelenkte Praktikum mit Erfolg abgeleistet wurde und eine Versetzung in den zweiten Ausbildungsabschnitt erfolgen kann.

Die Durchführung von Praktika in schuleigenen Einrichtungen bzw. das Stellen beruflicher Arbeitsaufträge erfolgt nach den folgenden Maßgaben:

- Jedes Staatliche Schulamt bildet in seinem Zuständigkeitsbereich schulübergreifend drei Fachrichtungsgruppen (1xTechnik/Gestaltung, 1xWirtschaft, 1xGesundheit/Sozialwesen).
- Eine Fachrichtungsgruppe besteht aus minimal acht und maximal 28 Schülerinnen und Schülern.
- Wird die Mindestgröße in einer Fachrichtungsgruppe nicht erreicht, so sind Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenzufassen.
- Für jede Fachrichtungsgruppe erfolgt eine Mehrbedarfs-Zuweisung in Höhe von zwölf Wochenstunden. Die tatsächliche Zahl eingerichteter Fachrichtungsgruppen an den einzelnen Schulen ist über die Schulämter dem Referat II.2.1 zur Veranlassung der Zuweisung mitzuteilen.
- Besteht ein Bedarf zur Bildung von mehr als einer Gruppe je Fachrichtung (Technik/Gestaltung, Wirtschaft, Gesundheit/Sozialwesen), so ist dies zuvor mit dem Referat II.2.1 abzustimmen.

### **Gelenktes Praktikum im Schuljahr 2021/2022**

Der nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 VOFOS für die Aufnahme verbindlich vorzulegende Vertrag über das gelenkte Praktikum kann bis zum 30. August 2021 vorgelegt werden. Die Mitteilung über die Aufnahmeentscheidung nach § 6 Abs. 6 VOFOS erfolgt in diesem Fall vorbehaltlich hinsichtlich der nachträglichen Vorlage des Vertrags über das gelenkte Praktikum bis spätestens zum 30. August 2021.

## **2.2 Erwerb der Fachhochschulreife in den zweijährigen höheren Berufsfachschulen, in den Fachschulen für Sozialwesen und in beruflichen Gymnasien**

Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist ein Praktikum nachzuweisen. Die jeweiligen Zeugnisse zum Erwerb der Fachhochschulreife werden erst nach dem Nachweis des erforderlichen Praktikums ausgestellt. Das Praktikum ist vollumfänglich durchzuführen.

Sollte eine Praktikantin oder ein Praktikant von pandemiebedingten Betriebs- oder Einrichtungsschließungen betroffen sein, d. h. ein bereits begonnenes Praktikum muss aus betrieblichen Gründen (oder aufgrund von Weisungen zuständiger Stellen, z. B. des Gesundheitsamtes) unterbrochen oder vorzeitig beendet werden, so gilt das Praktikum dann als erfolgreich abgeleistet, wenn mindestens 75% der Praktikumszeit nachgewiesen werden können.

### **3 Praktika im Ausland**

Auslandspraktika können grundsätzlich stattfinden, soweit sie nicht in Risikogebieten abgeleistet werden (siehe RKI-Liste) und die COVID-19 Reisewarnung des Auswärtigen Amtes beachtet wird. Das gilt auch für Praktika im Ausland, die über das Erasmus+-Programm gefördert werden.

Da allerdings in diesem Kontext aktuell weiterhin Risiken bestehen (erneute Grenzschließungen, mögliche Quarantäneauflagen bei Änderung der Risikoeinschätzung des Ziellandes/der Zielregion etc.) muss gegenüber den Schülerinnen und Schülern bzw. den Studierenden klargestellt werden, dass von ihnen selbst eine Risikoabwägung vorzunehmen ist. Dies beinhaltet auch den Hinweis, dass eine Kostenübernahme durch das Land Hessen in jeglicher Hinsicht (auch im Hinblick auf Kosten für eine mögliche Rückholaktion aus dem Ausland) ausgeschlossen ist.

### **4 Praktika von Schülerinnen und Schülern oder Studierenden, die aufgrund gesundheitlicher Risiken von der schulischen Präsenzpflcht befreit sind**

Praktika, die als integraler Bestandteil der schulischen Ausbildung den Unterricht über bestimmte Zeiträume hinweg ergänzen, sind als schulische Veranstaltung Teil des Schulbetriebs. Somit sind Schülerinnen und Schülern oder Studierende bei Vorlage eines ärztlichen Attests, auf dessen Grundlage eine Freistellung von der schulischen Präsenzpflcht erfolgt, auch von der Teilnahme an Präsenzpraktika (oder der berufspraktischen Ausbildung in Präsenzform) zu befreien.

Dies gilt für alle Formen der schulrechtlich vorgesehenen Praktika mit Ausnahme von:

- Praktika, die nach den für das Arbeitsleben geltenden Regeln zu beurteilen sind (Berufspraktikum der Fachschule für Sozialwesen) oder
- Praktika, die nach Abschluss einer schulischen Ausbildung oder nach Abschluss des Erwerbs des schulischen Teils der Fachhochschulreife zum Erwerb eines Zeugnisses der Fachhochschulreife führen.

Die von der schulischen Präsenzpflcht befreiten Schülerinnen und Schüler oder Studierenden nehmen entweder an Alternativangeboten oder berufspraktischen Arbeitsaufgaben entsprechend der oben angeführten Regelungen teil oder sie finden selbstständig eine Praktikumsstelle, die ein „Distanzpraktikum“ ermöglicht und dieses begleitet. Der Schule ist ein Praktikumskonzept für das „Distanzpraktikum“ vorzulegen. Dieses ist durch die Schule zu genehmigen.

Wenn weder ein Praktikum abgeleistet wird, noch die Alternativangebote wahrgenommen werden, gelten die jeweiligen Regelungen zur Versetzung oder zur Prüfungszulassung nach der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Ist der Nachweis des Praktikums oder der berufspraktischen Ausbildung durch die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung zwingend vorgegeben, führen nicht vorhandene Nachweise ggf. zu einer Nichtversetzung oder Nichtzulassung zur Prüfung. In der Beratung der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Studierenden ist auf diesen Sachverhalt hinzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Klaus Holstein